

Erste Vorbereitungen fürs Lieferkettengesetz

In einem Jahr müssen große Berliner Unternehmen genau beobachten, wie ihre Zulieferer arbeiten

Berliner Unternehmen und Händler importieren jeden Monat Waren im Gesamtwert von 1,3 bis 1,4 Milliarden Euro aus dem Ausland, um diese zu verkaufen oder daraus neue Produkte zu fertigen. Speziell Vorprodukte aus Asien, Afrika oder Lateinamerika sind mitunter unter Bedingungen produziert worden, die gemessen an internationalen Standards menschenunwürdig sind oder der Natur nachhaltig schaden.

Vor diesem Hintergrund hatte der Bundestag im Juni ein Gesetz verabschiedet, das Unternehmen dazu verpflichtet, im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren Zulieferern auf Einhaltung solcher Mindeststandards zu achten. Sollten die Unternehmen Missstände feststellen, sind sie gehalten, diese abzustellen oder die Lieferverträge im Zweifel zu kündigen. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), so der offizielle Titel, gilt ab Anfang 2023 für Unternehmen mit mehr als 3000 Mitarbeitern und greift ein Jahr später auch für Unternehmen ab 1000 Mitarbeitern. Allein in Berlin dürften rund 50 Unternehmen in die erste Kategorie fallen, schätzt man bei der international tätigen Kanzlei Morrison & Foerster LLP. Diese ist in Berlin mit 40 Kolleginnen und Kollegen präsent.

Das neue Gesetz sieht zwar, anders als von Entwicklungshilfeministerium gewünscht, bei Verstößen keine zivilrechtliche Haftung vor. Wirtschaftsverbände konnten dies vereiteln. „Aber es drohen empfindliche Bußgelder“, sagt Patrick Späth, Partner Compliance und Litigation bei Morrison & Foerster. Er spricht von einer Bandbreite von Bußen in Höhe von 100 000 Euro bis acht Millionen Euro bei schwerwiegenden Verstößen. Und das sei nur die erste Stufe. „Ab einem gewissen Umsatz von Unternehmen kann das Bußgeld auf Grundlage des weltweit erzielten Umsatzes bemessen werden“. Bis zu zwei Prozent der Umsätze wären möglich, sagt Späth: Ein Weltkonzern mit einem Jahresumsatz von insgesamt 100 Milliarden Euro beschäftigt in Berlin und Deutschland mehr als 3000 Personen. Bei einem besonders groben Verstoß gegen das LkSG könnte ihm demnach ein Bußgeld in Höhe von bis zu zwei Milliarden Euro drohen. Daneben ist grundsätzlich auch eine Abschöpfung der Gewinne denkbar.

Im Gesetzestext und der Begründung werde an 50 Stellen das Wort „angemessen“ verwendet. „Der Gesetzgeber ist also auch nicht allwissend und überlässt es an sehr oft den Unternehmen, wie es die Regelungen im Einzelnen auszufüllen haben“, sagt Späth. Das sei weniger ein

Kennzeichen einer zahnlosen Regelung, es ergebe sich daraus vielmehr ein Risiko für Unternehmen. „Hier greifen viele verschiedene Pflichten ineinander, und die Haftung droht permanent, da es um juristische Auslegungsfragen geht. Da ist die Geschäftsführung gut beraten, sich abzusichern.“

Sein Kollege Felix R. Werner, Associate Compliance und Litigation bei Morrison & Foerster, erwartet, dass Unternehmen in den kommenden Monaten jeweils eine oder mehrere Personen benennen, die sich um ständige Beobachtung der Lieferketten kümmern und die auch einen direkten Draht zu Vorstand beziehungsweise Geschäftsführung haben. Wichtig sei es auch darauf zu achten, was das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dazu veröffentlichen. „Es wacht über die Einhaltung der Pflichten von Unternehmen“, sagt Werner und verweist auf einen Beschluss des EU-Parlamentes, welcher – nach möglicher Umsetzung des EU-Rates und der

Mitgliedsstaaten – auf noch weitere Regelungen hinauslaufen könnte.

Auf die Frage, ob er glaubt, dass dieses Gesetz nur Bürokratie produziert oder tatsächlich hilft, Lieferketten „sauber“ zu machen, sagt Rechtsanwalt Späth:

„Ich glaube, es wird an vielen Stellen zu einer Verbesserung führen. Man hat ja schon gesehen, dass die Unternehmen, die sich zum Beispiel aus ethischen Erwägungen heraus frühzeitig mit diesen Themen befasst haben, viel bewirken konnten.“ Er denke da an Produkte wie Kaffee oder Schokolade.

Bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) ist die Zahl der Anfragen zum Lieferkettengesetz noch gering. Man zählt 136 Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern, die ab 2024 direkt von dem Gesetz betroffen wären. Zugleich stellen sich die Berater darauf ein, dass auch Unternehmen mit deutlich weniger Personal Klärungsbedarf haben, da sie „in ihrer Rolle als Zulieferer gegebenenfalls durch ihre großen Vertragspartner mit in die Verantwortung genommen werden“, wie es bei der Kammer heißt.

„Das kann zum einen problematisch sein, als dass in diesem Zuge den Zulieferern bestimmte Pflichten auferlegt werden. In der Praxis geben die Auftraggeber Bedingungen meist vor. Die Erfahrung aus der Beratungspraxis zeige auch, dass sich die kleineren Unternehmen erst dann mit an sie gerichteten Pflichten befassen, wenn der neue Vertrag des Auftraggebers beim Zulieferer auf dem Schreibtisch liegen. KEVIN P. HOFFMANN



Patrick Späth



Felix R. Werner